

BGer 1B 128/2015 vom 14. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_128_2015

FR: TF 1B 128/2015 du 14 avril 2015

IT: TF 1B 128/2015 del 14 aprile 2015

Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 14.04.2015 1B 128/2015 (1B_128/2015)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 14.04.2015 1B 128/2015 (1B_128/2015) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 14.04.2015 1B 128/2015 (1B_128/2015)

Sicherheitshaft | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_128/2015
Urteil vom 14. April 2015 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10,
Postfach 6250, 3001 Bern. Gegenstand Sicherheitshaft, Beschwerde gegen den Entscheid
vom 1. April 2015 des Obergerichts des Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer. In
Erwägung, dass das von A._____, am 3./4. März 2015 während hängigem
bundesgerichtlichen Verfahren (6B_43/2015) gestellte Haftentlassungsgesuch gemäss dem
am 1. April 2015 ergangenen Entscheid der 1. Strafkammer der Strafabteilung des
Obergerichts des Kantons Bern abgewiesen worden ist (s. im Übrigen die in der Sache
zuletzt ergangenen Urteile 1B_20/2015 vom 18. Februar 2015 und 1B_256/2014 vom 17.
Juli 2014); dass A._____ mit Eingabe vom 13. April 2015 gegen diesen Entscheid
Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen
einzuholen; dass der Beschwerdeführer - soweit seine Eingabe überhaupt verständlich ist -
nur ganz allgemein Kritik am Haftbelassungsentscheid und an den
Strafverfolgungsbehörden übt und pauschal geltend macht, seine Haftbelassung sei illegal;
dass er sich indes mit der dem Entscheid zugrunde liegenden ausführlichen Begründung
nicht auseinandersetzt und nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Entscheid
selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den
gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65
E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten
ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass es sich
bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das vorliegende Verfahren keine Kosten
zu erheben (s. Art. 66 Abs. 1 BGG); wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem
Beschwerdeführer, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, dem Obergericht des
Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer, und Rechtsanwalt Krishna Müller, Bern,
schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. April 2015 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der

Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.